

Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Albula/Alvra (KGV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

¹Die römisch-katholische Kirchgemeinde Albula/Alvra besteht im Sinne der Art. 98 ff. der Verfassung des Kantons Graubünden und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden.

²Der Umfang der Kirchgemeinde wird einerseits durch die Grenzen der politischen Gemeinden Bergün Filisur und Schmitten bestimmt. Weiter erstreckt sich der Umfang auf die Territorialgebiete der ehemaligen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel, welche heute zur politischen Gemeinde Albula/Alvra gehören.

³Innerhalb der Kirchgemeinde bestehen nach Massgabe des kirchlichen Rechts Pfarreien.

Art. 2 Aufgabe

¹Die Kirchgemeinde besorgt die materiellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge und schützt die Freiheit der seelsorglichen Tätigkeit im öffentlichen Leben.

²Als öffentlich-rechtliche Körperschaft fördert sie in Übereinstimmung mit den Seelsorgern den Kontakt unter den Gläubigen und die seelsorglichen Bemühungen um die christliche Grundhaltung der Mitglieder und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner.

²Die Zugehörigkeit erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kirchgemeindevorstand.

Art. 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften Mitglieder – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit –, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen.

II. Organisation der Kirchgemeinde

Art. 5 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung,
- b) der Kirchgemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 6 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹Dem Kirchgemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Ehegatten;
- b) eingetragene Partnerinnen oder Partner;
- c) Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen.
- d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad.

²Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der eine Unvereinbarkeit im Sinne von Absatz 1 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

A. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 7 Begriff und Zuständigkeiten

¹Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Revision der Kirchgemeindeverfassung und der Gesetze;
- b) Wahl der Kirchgemeindepräsidentin oder des Kirchgemeindepräsidenten sowie von vier weiteren Laienmitgliedern des Kirchgemeindevorstandes;
- c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- d) Wahl der Pfarregeistlichen;
- e) Wahl der Delegierten in das Corpus catholicum;
- f) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die jährliche Festlegung des Steuerfusses;
- g) Kenntnisnahme von Stiftungsrechnungen;
- h) Entscheide über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Kirchgemeindevorstands überschreiten;
- i) Beschlussfassung über die Beteiligungen, Aufnahmen und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Garantieverpflichtungen; Handänderungen von Grundstücken, Renovationen, Um- und Neubauten, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen;
- j) Entscheid über Initiativbegehren;

- k) Entscheid über andere Vorlagen, die aufgrund besonderer Regelung oder aufgrund eines Kirchgemeindevorstandsbeschlusses der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet werden.

²Die Wahl der Pfarregeistlichen erfolgt nach Massgabe des Übereinkommens vom 4. Sept. 1979 zwischen dem Bischof von Chur und der Katholischen Landeskirche Graubünden.

Art. 8 Initiativrecht

¹50 stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit unterschriftlich und in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs die Revision der Kirchgemeindeverfassung oder anderer allgemein verbindlicher Erlasse im Ganzen oder in einzelnen Teilen verlangen.

²Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative und unterbreitet sie mit einem Bericht innert eines Jahres der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 9 Einberufung

¹Die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden nach Vorschlag des Kirchgemeindevorstandes statt, wobei die Versammlung zur Jahresrechnung bis 30. Juni, jene zu ordentlichen Wahlen der Organe und zum Budget bis 30. November durchzuführen sind. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder sie verlangen.

²Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch angemessene Publikation im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinden.

Art. 10 Verhandlung und Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig. Für die Verhandlungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

²Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Kirchgemeindevorstandes oder von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

³Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Werden mehrere Änderungsanträge gestellt, gelten für deren Behandlung die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.

⁴Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt bei Wahlen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 11 Protokollführung

Die Protokollführung über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung bestimmt der Kirchgemeindevorstand. Die Genehmigung des Protokolls obliegt der nächsten Versammlung.

B. DER KIRCHGEMEINDEVORSTAND

Art. 12 Begriff und Aufgabe

¹Der Kirchgemeindevorstand ist Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche und vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

²Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³Der Präsident oder der Vizepräsident unterzeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Aktuar kollektiv rechtsgültige Dokumente, soweit die Zuständigkeit für deren Unterzeichnung in der Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, sowie dem Ortspfarrer, der dem Kirchgemeindevorstand von Amtes wegen angehört.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

³Die Wahl des Kirchgemeindepräsidiums und der übrigen Laienmitglieder erfolgt im Majorzverfahren. Sie findet gleichzeitig jeweils spätestens im November vor Ablauf der Amtsperiode statt. Scheidet ein Mitglied mehr als ein Jahr vor Ende der laufenden Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl vorzusehen.

Art. 14 Zuständigkeit

Dem Kirchgemeindevorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden;
- b) Strategische und operative Führung der Kirchgemeinde einschliesslich Anstellung der Mitarbeitenden und Regelung ihrer Gehälter und der arbeitsrechtlichen Belange;
- c) Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
- d) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse;
- e) Regelung der Zuständigkeitsordnung im Rahmen der Verfassung und anderer Erlasse der Kirchgemeinde;
- f) Führung der Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens sowie von Stiftungen gemäss Stiftungsurkunden;
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle;

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Albula
Verfassung

- h) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde;
- i) Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige neue Ausgaben bis zu Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 50'000.00 oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich bis zu Fr. 5'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 15'000.00;
- j) Bewilligung von Nachtragskrediten im Einzelfalle von maximal Fr. 15'000.00 bei bewilligten Krediten bis zu Fr. 75'000.00 und 20%, maximal Fr. 50'000.00 bei bewilligten Krediten von mehr als Fr. 75'000.00;
- k) Beschlussfassung über Führung von Prozessen, Rekursen und über Abschluss von Vergleichen und Verträgen;
- l) Kenntnisnahme von Austrittserklärungen;
- m) Erlass von Verordnungen;
- n) Besorgung von Geschäften, welche nicht durch übergeordnetes Recht, durch Verfassung oder Gesetz einem anderen Organ übertragen wird.

Art. 15 Konstituierung, Organisation

¹Der Kirchgemeindevorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Verantwortlichen der einzelnen Ressorts.

²Er erlässt eine Geschäftsordnung in der Form einer Verordnung, in welcher die Aufgabenbereiche, die Verantwortlichkeiten und die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle geregelt sind. Diese erstatten dem Kirchgemeindevorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

³Zudem kann der Kirchgemeindevorstand im Einzelfall einzelnen Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsstelle oder Fachleuten die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. Über die Tätigkeit ist dem Kirchgemeindevorstand regelmässig zu berichten.

⁴Er wählt den Aktuar oder die Aktuarin. Diese Person muss nicht Mitglied des Vorstands sein.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Pfarregeistlichen insgesamt über eine Stimme verfügen. Bei Stimmengleichstand entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfordert die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

⁴Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁵Einzelheiten sowie die Stimmabgabe der Pfarregeistlichen regelt der Kirchgemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung.

C. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 17 Zusammensetzung, Aufgabe

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission.

²Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes und der Geschäftsstelle und erstattet der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag.

³Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

⁴Einzelheiten bestimmt die Geschäftsprüfungskommission.

D. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 18 Aufgabe

¹Der Kirchgemeindevorstand wählt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt den Kirchgemeindevorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit und setzt die Beschlüsse des Kirchgemeindevorstandes und der Gesamtheit der Stimmberechtigten um.

³Der Kirchgemeindevorstand regelt die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten sowie die Entscheidbefugnisse in der Geschäftsordnung oder in einer anderen Verordnung.

III. Die Pfarreien

Art. 19 Aufgaben

¹Die Pfarreien sind nach Massgabe des kirchlichen Rechts für die Gottesdienste, die Seelsorge, die Katechese und das kirchliche Leben verantwortlich.

²Sie legen die Tätigkeitsfelder nach Rücksprache mit dem Kirchgemeindevorstand fest.

Art. 20 Organisation

¹Die Pfarregeistlichen können in ihrer Tätigkeit nach Massgabe des kirchlichen Rechts insbesondere durch einen von den Stimmberechtigten der Pfarrei für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Pfarreirat unterstützt werden. Er besteht aus höchstens 7 Laienmitgliedern; der Pfarregeistliche sowie die diakonischen Mitarbeiter gehören dem Pfarreirat von Amtes wegen an.

²Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde unterstützt die Pfarreien in administrativen Belangen.

IV. Finanzen

Art. 21 Einkünfte

¹Die Einkünfte der Kirchgemeinde bestehen insbesondere aus:

- a) Kirchensteuern;
- b) Erträgen aus Vermögen und Liegenschaften der Kirchgemeinde;
- c) Beiträgen der Landeskirche;
- d) Weiteren Erträgen wie Schenkungen und Vermächtnissen aller Art.

²Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Mitgliedern nach Massgabe des kantonalen Rechts eine Kirchgemeindesteuer. Einzelheiten regelt das Steuergesetz der Kirchgemeinde.

Art. 22 Verwendung

¹Die Einkünfte werden zur Bestreitung der Seelsorge und der damit zusammenhängenden Auslagen sowie für weitere Aufgaben einerseits der Kirchgemeinde, insbesondere Gebäudeunterhalt, Religionsunterricht, Kirchenmusik und andererseits der Pfarrei, insbesondere für Freiwilligenarbeit, gemäss dieser Verfassung verwendet.

²Die allgemeinen finanzhaushaltrechtlichen Grundsätze sind zu beachten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung bzw. des Kirchgemeindevorstandes kann im Sinne der Art. 25 ff. der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden an die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche rekurriert werden. Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit Erhalt des angefochtenen Erlasses, der Verfügung oder des Entscheides im Doppel und unter Beigabe der Beweisurkunden bei der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche einzureichen.

Art. 24 Revision

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Albula
Verfassung

Diese Verfassung kann jederzeit von der Kirchgemeindeversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden einzuholen.

Art. 25 Inkrafttreten, Aufhebung

¹Diese Verfassung tritt nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche auf den **1. Januar 2023** in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung vom 29. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017, aufgehoben.

**Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung der
Römisch-Katholische Kirchgemeinde Albula:**

Tiefencastel, 01.06.2022

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Adelheid Hohlwegler

Anita Caspar

**Genehmigt durch die Verwaltungskommission der
Katholischen Landeskirche Graubünden:**

Chur, 20.07.2022

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas M. Bergamin

Beat Sax

Die Verfassung vom 1.6./20.07.2022 wurde mit Fusionsvertrag vom 8.11.2023 zwischen den Kirchgemeinden Albula und Brienz/Brinzauls per 1.1.2024 teilrevidiert (Teilrevision von Art. 1, recte Art. 12 und Art. 15) und mit Beschluss der Verwaltungskommission der Landeskirche vom 6.12.2023 genehmigt.